



DIE ÜBERZEITZULAGE

Was sich 2020 ändert

**Quartalsüberzeit
Jahresüberzeit**

§ 48 LfTV, ZubTV, LrfTV, DispoTV

Die neue Regelung

Zum 1. Januar 2020 tritt eine neue Regelung zur Überzeitzulage in Kraft. Das neue System stellt eine deutliche Verbesserung für den Mitarbeiter dar. Es bedarf allerdings auch einiger Erklärungen.

Wurde bei der Überzeitzulage bisher nur das ganze Jahr bewertet, betrachtet man nun die ersten drei Quartale einzeln. Welche Auswirkungen das hat, soll anhand einiger Beispiele auf den nächsten Seiten verdeutlicht werden.

Nachzulesen ist das Ganze im § 48 der GDL-Haustarifverträge (*HausTVs*), also im Lf-, im Zub-, im Lrf- und im DispoTV.

Doch zunächst zur Höhe der Zulage. Hier ändert sich nämlich auch etwas Entscheidendes. Bisher hatte die Zulage eine feste Höhe. Ab 2020 beträgt sie **25 % des individuellen Stundenlohns**. Dennoch gibt es einen Mindestbetrag: Bis zum **30. Juni 2020 liegt der bei 4,27 €**, ab **1. Juli 2020 bei 4,38 €** pro Überstunde. *BuRa-ZugTV § 6 (12)*

Für die folgenden Beispiele bemühen wir einen **Lokführer**. Er ist in der **Lf 5** eingruppiert; er hat 18 Jahre Berufserfahrung und ist daher in der **Erfahrungsstufe 4**. Er hat eine 38-Stundenwoche, somit beträgt sein Jahresarbeitszeit-Soll **1.984 h**.

Sein monatliches Tabellenentgelt liegt bei **3.214 €** (ab 1. Juli 2020 3.298 €), der Stundenlohn beträgt somit **19,44 €** (ab 1. Juli 2020 19,95 €). Dadurch ergibt sich eine **Überzeitzulage von 4,86 €** (ab 1. Juli 2020 4,99 €); sie liegt also deutlich über dem Mindestbetrag.

Quartalsüberzeit

Die ersten drei Quartale werden einzeln betrachtet, unabhängig voneinander, unabhängig vom gesamten Jahr. Bei einem Jahresarbeitszeit-Soll von 1.984 h muss unser Lokführer in jedem Quartal 496 h erbringen. Jedes Mal, wenn er zum Quartalsende darüber liegt, erhält er Überzeitzulage. *HausTVs § 48 (2)*

Beispiel 1

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal
AZ-Soll	496	496	496
gearbeitet	516	516	446
AZ-Saldo	+ 20	+ 20	- 50
Überzeitzulage	20 x 4,86 € <u>= 97,20 €</u>	20 x 4,86 € <u>= 97,20 €</u>	0

Im Beispiel wird der große Vorteil der Quartalsüberzeit deutlich: Der Kollege hat im dritten Quartal 50 h Minderleistung gemacht, nach den ersten neun Monaten liegt er in Summe bei 10 h Minderleistung.

Dennoch hat er in den ersten beiden Quartalen für insgesamt 40 Überstunden Überzeitzulage erhalten! Und die wird ihm auch nicht mehr genommen, die 194,40 € bleiben ihm auf jeden Fall erhalten.

HausTVs § 48 (4) letzter Satz

Es kann aber auch vorkommen, dass bei einem positiven Saldo im Arbeitszeitkonto, also bei Mehrleistung in einem Quartal, kein Anspruch auf Überzeitzulage besteht. Und zwar dann, wenn die Mehrleistung durch Stunden aus dem Ausgleichs- oder Übergangskonto entstanden ist.

Einfacher formuliert: Der Kollege entnimmt eine Woche Freizeit aus dem Ausgleichskonto und kommt durch diese verbuchten 38 h über die 496 h. *HausTVs § 49a (2) und (4)*

Beispiel 2

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal
AZ-Soll	496	496	496
gearbeitet	496	496	496
Freizeit aus Ausgleichskonto	-	38	-
AZ-Saldo	+/- 0	+ 38	+/- 0
Überzeitzulage	0	0	0

Das mag zunächst verärgern, ist aber nur logisch: Die 38 h aus dem Ausgleichskonto sind durch Mehrleistung entstanden. Also wurde für sie bereits in der Vergangenheit Überzeitzulage gezahlt.

Auszug aus § 49a der GDL-Haustarifverträge:

(2) [...] Freistellungen aus dem Ausgleichskonto werden bei der Ermittlung der Quartals- und Jahresüberzeit nicht berücksichtigt.

(4) [...] Freistellungen aus dem Übergangskonto werden bei der Ermittlung der Quartals- und Jahresüberzeit sowie der Mehrarbeit nicht berücksichtigt.



Jahresüberzeit

Im vierten Quartal wird es ein wenig komplizierter. Nun wird nämlich das ganze Jahr betrachtet. Ist es in den ersten drei Quartalen egal, was in den anderen passiert, kann das im vierten Quartal durchaus relevant sein.

Daher ist es ratsam, hier gar nicht aufs Quartal, sondern nur aufs ganze Jahr zu schauen. Zum Jahresende gibt's die Überzeitzulage nur, wenn im gesamten Jahr Überzeit gemacht wurde.

Beispiel 3

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahr
AZ-Soll	496	496	496	496	1.984
gearbeitet	496	466	496	526	1.984
AZ-Saldo	+/- 0	- 30	+/- 0	+ 30	+/- 0
Überzeit- zulage	0	0	0	0	0

Im Beispiel hat der Kollege zwar im vierten Quartal Überzeit gemacht, jedoch nicht aufs ganze Jahr betrachtet! Im vierten Quartal hat er nur die Minderleistung früherer Quartale ausgeglichen. Er erhält hier also keine Überzeitzulage.

(Hätte er im dritten Quartal die 30 h Überzeit gemacht, hätte er dafür die Zulage erhalten.)

Merke: Am Ende des Abrechnungszeitraums nur aufs ganze Jahr schauen!

Der folgende Satz aus dem Tarifvertrag soll mit dem letzten Beispiel veranschaulicht werden:

*Am Ende des Abrechnungszeitraums erhält der AN für jede Stunde der Jahresüberzeit **abzüglich der [...] bereits gezahlten Zulagen** für Quartalsüberzeit ebenfalls die Überzeitzulage ...*

Beispiel 4

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahr
AZ-Soll	496	496	496	496	1984
gearbeitet	516	476	486	536	2014
AZ-Saldo	+ 20	- 20	- 10	+ 40	+ 30
Überzeit- zulage	20 x 4,86 € <u>= 97,20 €</u>	0	0	10 x 4,86 € <u>= 48,60 €</u>	<u>145,80 €</u>

Mit den 40 Überstunden im vierten Quartal ist der Mitarbeiter um 30 h über sein Jahresarbeitszeit-Soll gekommen. Dennoch erhält er zum vierten Quartal bzw. zum Ende des Abrechnungszeitraums nur für 10 Überstunden die Zulage.

Warum? Weil von den 30 h Jahresüberzeit die bereits entlohten Überstunden abgezogen werden müssen. Im Beispiel werden die 20 h aus dem ersten Quartal abgezogen:

- 30 h Jahresüberzeit
- 20 h Zulage gezahlt fürs 1. Quartal

= 10 h Anspruch zum Ende des Abrechnungszeitraums

§ 48 der GdL-Haustarifverträge

(1) **Jahresüberzeit** ist die Zeit, die vom AN auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll, mindestens jedoch über 1.827 Stunden, geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

(2) **Quartalsüberzeit** ist die Zeit, die vom AN auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls, mindestens jedoch über ein Viertel von 1.827 Stunden, geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

Wurden **Minderzeiten** nach § 49 Abs. 10 vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert nach Satz 1 im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit.

(3) Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung der Arbeitszeit bleiben die Regelungen nach Abs. 1 und Abs. 2 unberührt.

(4) In den ersten drei Quartalen eines Abrechnungszeitraums erhält der AN **für jede Stunde der Quartalsüberzeit** die Überzeitzulage nach § 6 Abs. 12 BuRa-ZugTV AGV MOVE. Am Ende des Abrechnungszeitraums erhält der AN **für jede Stunde der Jahresüberzeit abzüglich der nach Satz 1 bereits gezahlten Zulagen** für Quartalsüberzeit ebenfalls die Überzeitzulage [...]. **Bereits gezahlte Überzeitzulagen für Quartalsüberzeiten werden nicht zurückgefordert.**

(5) Für den AN, der seine Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilt, findet Abs. 2 keine Anwendung. Am Ende des Abrechnungszeitraums entsteht keine Über- bzw. Minderzeit, wenn der AN den vorgegebenen betrieblichen Rahmen zu diesem Zeitpunkt weder über- noch unterschritten hat. Erst bei angeordneter Überschreitung des betrieblichen Rahmens gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(6) Für den AN, der im Rahmen von Verteilungsvereinbarungen gem. § 8 Abs. 3 TzBfG bzw. § 47 Abs. 2 oder zu einem Blockteilzeitmodell nach § 47a Abs. 8 individuell vereinbart hat, die Jahresarbeitszeit im Abrechnungszeitraum ungleichmäßig zu verteilen, finden die Regelungen zur Quartalsüberzeit (Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1) keine Anwendung.

Was noch zu erwähnen wäre

Teilzeitarbeitnehmer erhalten die Überzeitzulage nun auch schon, wenn sie ihr individuell vereinbartes Arbeitszeit-Soll überschritten haben. Also **auch, wenn das unter 1.827 h im Jahr liegt!** Diese Verbesserung geht zurück auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom Dezember 2018. Am 20. August 2019 hat die DB AG der GDL schriftlich zugesagt, dass (rückwirkend und) zukünftig auch für Teilzeitarbeitnehmer die Überzeitzulage gezahlt wird, wenn sie ihr individuell vereinbartes Arbeitszeit-Soll überschreiten.

Ausnahmen: Wenn in einer Teilzeitvereinbarung oder bei der besonderen Teilzeit im Alter die Jahresarbeitszeit ungleichmäßig verteilt wird ("Blockfreizeiten"), gelten die Regeln zur Quartalsüberzeit nicht! Es gelten dann nur die Regeln zur Jahresüberzeit. *HausTV § 48 (6)*

Ausgezahlt wird die steuerpflichtige Zulage immer nach dem Quartal, also fürs

1. Quartal im April,
2. Quartal im Juli,
3. Quartal im Oktober und fürs
4. Quartal bzw. fürs Jahr im Januar des Folgejahres.

Hat man im Vorjahr Minderleistung gemacht, wirkt sich das natürlich negativ auf den Anspruch auf Überzeitzulage aus. *HausTVs § 48 (2)*

Wem das alles zu kompliziert ist und wer stattdessen einfach wissen will, ob und wieviel Überzeitzulage er erhält, kann seine Werte in der Exceltabelle auf der Homepage der GDL Mühlendorf eingeben (unter *Downloads*). Nutzt einfach den QR-Code:

